

4388/J XXI.GP

Eingelangt am: 20.09.2002

Anfrage

der Abgeordneten Auer
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend: Klärung unterschiedlicher Rechtsmeinungen zur Vergebüfung von Kreditverträgen im Zusammenhang mit Reinhaltverbänden nach dem Wasserrechtsgesetz

Im Zuge der Erstellung eines Kreditvertrages für die Finanzierung von Baumaßnahmen eines Abwasserreinhalteverbandes besteht hinsichtlich der Vergebüfung eines Teiles der Kredithöhe keine einheitliche Rechtsauffassung betreffend Reinhaltungsverbände, die nach dem Wasserrechtsgesetz gebildet wurden.

Auf Anfrage bei der Kommunalkredit Austria AG, beim Amt der OÖ. Landesregierung, bei einem Wirtschaftstreuhänder sowie beim Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ob eine Gebührenpflicht bei Kreditverträgen besteht, war keine übereinstimmende rechtsverbindliche Antwort für den anfragenden Reinhalteverband erhältlich. Eine Klarstellung über diesen Sachverhalt "Gebührenpflicht ja oder nein" ist daher herzustellen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. Sind Ihnen derartige Probleme bei der Vergebüfung von Kreditverträgen bekannt?
2. Besteht Gebührenfreiheit für Reinhaltungsverbände, welche nach dem Wasserrechtsgesetz gebildet wurden?
3. Wenn nein, soll dieser - zwischen Gemeinden und Reinhaltverbänden - unterschiedliche Rechtsstand einheitlich geregelt werden ?